

# Statuten

## VEREIN «MUSIKLANDSCHAFT URI»

(Pilotprojekt Schuljahre 2016/17 bis 2019/20)

(In Kraft gesetzt am:..... )

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen «MUSIKLANDSCHAFT URI» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Altdorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- a) den hohen Anteil musizierenden Kinder und Jugendlichen zu erhalten;
- b) den Zugang für Kinder aus benachteiligten Familien zu erhöhen;
- c) die musikalische Tätigkeit in der Nach-Volksschulzeit zu fördern;
- d) die Kooperation und Koordination der Musikakteure und Institutionen zu stärken.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

### Artikel 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich aktiv für die Umsetzung des Pilotprojekts in den Schuljahren 2016/17 bis 2019/20 einsetzen.
- b) Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Wer aus dem Vorstand ausscheidet, scheidet automatisch auch aus dem Verein aus.
- c) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende Juli möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss oder Tod.

### Artikel 4 Mitgliederbeiträge

- a) Der Verein erhebt keine finanziellen Mitgliederbeiträge.
- b) Die Vereinsmitglieder leisten die Arbeiten für das Pilotprojekt ehrenamtlich und erhalten lediglich Aufwand- und Spesenentschädigung gemäss Entschädigungsreglement.

### Artikel 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand;
- b) Beiträge der Jacobs Foundation;

- c) Weitere Erträge, Spenden, Zuwendungen Dritter.

#### **Artikel 6**      Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele des Vereins verstösst.

#### **Artikel 7**      Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Projektleitung;
- d) die Revisoren.

#### **Artikel 8**      Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr bis spätestens Ende September durchgeführt.
- b) Sie wird und durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail mit Angabe der Traktanden einberufen.

#### **Artikel 9**      Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- f) Genehmigung des Jahresbudgets;
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- h) Beschlussfassung über weitere Geschäfte;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Ausschluss von Mitgliedern, Kenntnisnahme über Aufnahme von Mitgliedern;
- k) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder zwei der Mitglieder verlangt werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

#### **Artikel 10** Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre (Abschluss des Pilotprojekts).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind;
- b) er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber;
- c) er führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen;
- d) er unterzeichnet Leistungsvereinbarungen mit Geldgebern;
- e) er unterstützt die Projektleitung, insbesondere bei der Finanzbeschaffung;
- f) er beschliesst Reglemente, Pflichtenhefte, Projektaufträge, Verträge;
- g) er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen Entschädigung anstellen;
- h) er kann Arbeitsgruppen einsetzen;
- i) er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen;
- j) er kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) fassen;
- k) er entscheidet über einzelne Geschäfte bis zu einer Summe von Fr. ....;
- l) er regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### **Artikel 11** Projektleitung

Der Projektleiter nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er leitet und koordiniert das Projekt «Musiklandschaft Uri»;
- b) Er entwickelt Grundlagen zur operativen Umsetzung, insbesondere Budgets und Jahrespläne;
- c) Er unterstützt den Vorstand bei strategischen Aufgaben und der Berichterstattung;
- d) Er ist verantwortlich für das Sekretariat;
- e) Er ist verantwortlich für Buchhaltung und Rechnungswesen;
- f) Er ist verantwortlich für die Kommunikation (Website, Medien, Newsletter, PR...);
- g) Er koordiniert und unterstützt externe Projektveranstalter und –Anbieter;

- h) Er unterstützt Mitwirkende beim Fundraising für spezifische Projekte;
- i) Er rapportiert den Arbeitsaufwand.

**Artikel 12**      Revision

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.

- a) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- b) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

**Artikel 13**      Haftung/Ausstand

- a) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Mitgliederhaftung ist ausgeschlossen.
- b) Mitglieder die bei einem Geschäft ein persönliches Interesse haben oder befangen sind, treten in den Ausstand.

**Artikel 14**      Auflösung des Vereins

Nach Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt «MUSIKLANDSCHAFT URI» wird der Verein per Mitgliederversammlungsbeschluss aufgelöst.

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins gehen Vermögenswerte an einen neuen Verein mit ähnlicher Zielbestimmung oder an den Verein Musikschule Uri

**Artikel 15**      Schlussbestimmungen

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und endet am 1. Juli.
- b) Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine einfachen Mehrheit der an Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Mitgliederversammlung.

**Artikel 16**      Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom..... genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: .....

Der Sekretär: .....

Y:\BKD\Kultur\KULTURFOERD-JUGEND-SHB\1-AfKS-AMT\AfKS-12-Projekte\15 Musiklandschaften URI-JacobsFondation\2016\Vereinsgründung\16 Statuten Musiklandschaft Uri-1.docx